

## Vorlage an den Landrat

### **Beantwortung der Interpellation 2019/069 von Lucia Mikeler Knaack: «Mindestfallzahlen für Operateurinnen und Operateure»** 2019/69

vom 02. April 2019

#### **1. Text der Interpellation**

Am 17. Januar 2019 reichte Lucia Mikeler Knaack die Interpellation 2019/069 «Mindestfallzahlen für Operateurinnen und Operateure» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Nachdem die meisten Kantone Mindestfallzahlen für die Spitäler eingeführt haben, wurden nun per 1. Januar 2019 im Kanton Zürich die Mindestfallzahlen für Operateurinnen und Operateure ebenfalls eingeführt. Daraus resultiert, dass der Kanton sich nur noch an den Kosten beteiligt (55%) wenn die Mindestfallzahl der einzelnen Operateurinnen und Operateure nachgewiesen können. Fünf Fachgebiete stehen auf der Liste:*

*15 Hüft-und Kniegelenk-Operationen*

*30 Wechsel-Operationen*

*20 Gynäkologische Tumor- Operationen*

*30 Brusttumor- Operationen*

*10 Prostata-Operationen*

*Mit dieser Massnahme versucht die Gesundheitsdirektion unter der Führung des FDP Regierungsrates Thomas Heiniger einerseits die Kosten in den Griff zu bringen und andererseits die Qualität zu steigern. Aus den Medien war zu erfahren, dass auch andere Kantone prüfen ob solche oder ähnliche Listen einzuführen wären. Zusammen mit den Kantonen Basel Stadt, Solothurn und dem Wallis ist der Kanton Basel-Landschaft bereits in einer fortgeschrittenen Abklärung.*

*Daraus ergeben sich für mich folgende Fragen:*

- 1. Hat die Regierung bereits konkrete Fachgebiete festgelegt?*
- 2. Haben Gespräche mit dem Kanton Basel-Stadt stattgefunden?*
- 3. Ist ein koordiniertes Vorgehen geplant?*
- 4. Wie weit sind die Abklärungen fortgeschritten?*
- 5. Zu welchem Zeitpunkt ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*

## 2. Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass ein aktuelles Bundesverwaltungsgerichtsurteil ([Urteil C-5603/2017 vom 14. September 2018](#)) das Vorgehen des Kantons Zürich bestärkt. Es erklärt die Mindestfallzahlen des Kantons Zürich bei operierenden Ärztinnen und Ärzten als zulässig. Begründet wird dies damit, dass Mindestfallzahlen der Qualitätssicherung dienen und die Kantone Leistungsaufträge an Qualitätsauflagen knüpfen dürfen. Im Bundesrecht gebe es hierfür ausreichende Grundlagen. Die Mindestfallzahlen lägen zudem im öffentlichen Interesse und seien verhältnismässig. Die Spitäler mit Leistungsaufträgen des Kantons sind damit angehalten, nur solche Operateure einzusetzen, die eine ausreichende Anzahl an Fällen behandeln und somit auch über genügend Praxis verfügen.

Nachdem am 10. Februar 2019 die Stimmbevölkerung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt jeweils dem Staatsvertrag über die gemeinsame Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung zugestimmt hat, sind die beiden Gesundheitsdirektionen nun daran, die entsprechenden Regelungen auszuarbeiten, nach denen zukünftig Leistungsaufträge an die Spitäler vergeben werden sollen. Ziel ist eine gleichlautende Spitalliste in beiden Kantonen auf der Basis eines gemeinsamen Bewerbungsprozesses und identischen Kriterien per 1. Januar 2021 zu erlassen. Zu den festzulegenden Rahmenbedingungen gehören auch die Fragen der gemeinsamen Einführung von Mindestfallzahlen für ausgewählte Bereiche sowie auch der Mindestfallzahlen je Operateur.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. *Hat die Regierung bereits konkrete Fachgebiete festgelegt?*

Vgl. einleitende Bemerkungen. Die Fachgebiete würden zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt festgelegt.

2. *Haben Gespräche mit dem Kanton Basel-Stadt stattgefunden?*

Ja, die Gespräche sind im Gange (vgl. einleitende Bemerkungen).

3. *Ist ein koordiniertes Vorgehen geplant?*

Ja, vgl. einleitende Bemerkungen.

4. *Wie weit sind die Abklärungen fortgeschritten?*

Die Gespräche sind im Gang (vgl. einleitende Bemerkungen). Das Bewerbungsverfahren startet mit der Publikation der relevanten Kriterien voraussichtlich im Herbst 2019.

5. *Zu welchem Zeitpunkt ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*

Vgl. einleitende Bemerkungen. Die mit dem Kanton Basel-Stadt gemeinsam durchgeführte Versorgungsplanung mündet in eine gleichlautende Spitalliste – erstmals per 1. Januar 2021. Vor einer Einführung von verbindlichen Mindestfallzahlen je Operateur ist zur Dokumentation der Situation in den Spitälern mindestens ein Jahr Vorlauf notwendig. Daher ist der frühestmögliche Zeitpunkt einer Einführung von Mindestfallzahlen je Operateur der 1. Januar 2022.

Liestal, 02. April 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin: Monica Gschwind

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich